Der minderjährige Beschuldigte hat oft keine richtige Vorstellung davon, welche Folgen unwahre Aussagen nach sich ziehen können. Man muß ihm daher klarmachen, daß solche Aussagen, deren Unwahrheit den objektiven Beweisen entgegensteht, zu Indizien werden können, die ihn der Verbrechensbegehung indirekt überführen.

Die Aussagen Minderjähriger verlangen eine sorgfältige Überprüfung. Besonders Kinder pflegen aufrichtiger und unmittelbarer als Erwachsene zu sein, und die falschen Aussagen von Minderjährigen sind ungekünstelt und lassen sich ziemlich leicht durchschauen. Bei der Einschätzung der Aussagen eines Minderjährigen hat man jedoch nicht nur seiner Unmittelbarkeit Rechnung zu tragen, sondern man muß auch seine Anfälligkeit für Beeinflussungen durch dritte Personen, die Selbstbeeinflußbarkeit und seine verstärkte Neigung zum Phantasieren mit berücksichtigen.

Die Prüfung und Einschätzung der Aussagen Minderjähriger wird ebenso sorgfältig und nach denselben Regeln vorgenommen wie die der Aussagen Erwachsener. Bei der Vernehmung hat man darauf zu achten, ob der Befragte seine Aussagen nicht zu flüssig und glatt vorbringt, wie eine auswendig gelernte Lektion. In solchen Fällen besteht Grund anzunehmen, daß der Minderjährige sich unter dem Einfluß irgendeiner Person befindet. Eine solche Vermutung wird um so begründeter sein, wenn mehrere minderjährige Zeugen oder Beschuldigte zu ein und derselben Sache in den gleichen Ausdrücken und Formulierungen aussagen. Hier muß man unbedingt klären, wer den Minderjährigen beeinflußt, und diesen Einfluß zu beseitigen versuchen.

Falls eine Gegenüberstellung zwischen Minderjährigen oder zwischen Minderjährigen und Erwachsenen erforderlich erscheint, müssen an ihr die erwachsenen Personen teilnehmen, die auch bei der Vernehmung der Minderjährigen zugegen waren.

3. Die Abfassung des Vernehmungsprotokolls

Bei der Protokollierung der Aussagen von Minderjährigen gibt es eine Reihe von Besonderheiten. Vor allem darf man nicht die für die Vernehmung erwachsener Zeugen und Beschuldigter bestimmten Vordrucke benutzen, da sie eine Reihe von Fragen enthalten, die den Minderjährigen nicht betreffen, während eine Anzahl wichtiger Angaben fehlt.

Im Einleitungsteil des Vernehmungsprotokolls muß angeführt werden: in wessen Beisein die Vernehmung stattfand (Familien- und Vorname); in welchem Verhältnis dieser zu dem zu Vernehmenden steht; sein Beruf, seine Dienststellung und seine Wohnanschrift.